

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft Oftersheim e.V.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Als Gründungsjahr des Vereins gilt das Jahr 1911.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwetzingen eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung der Leibesübungen auf breiter Grundlage. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muß das Vereinsvermögen der Gemeinde Oftersheim für gemeinnützige sportliche Zwecke übergeben werden.

§ 3 Vereinsämter

- (1) Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro- und Sportanlagen bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und der in Frage kommenden Fachverbände. Er selbst und seine Mitglieder sind den Satzungen der genannten Verbände unterworfen.

§ 5 Mitgliedsarten

(1) Dem Verein gehören an:

- a.) aktive Mitglieder
- b.) passive Mitglieder
- c.) Ehrenmitglieder

(2) Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jedermann werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(3) Stimmberechtigt sind die in § 5 Abs. 1 genannten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Beitrag

- (1) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; er kann jährlich oder halbjährlich gezahlt werden. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine ggf. bestehende Aufnahmegebühr. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- (2) Der Tennisbeitrag ist spätestens bis zum 30.04. jährlich in voller Höhe zu zahlen, bei späterer Aufnahme in voller Höhe.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
- (4) Kosten, die dem Verein dadurch entstehen, dass Mitglieder unrichtige Bankverbindungen oder falsche Wohnadressen mitteilen, können vom betreffenden Mitglied ersetzt verlangt werden. Die Vorstandschaft ist berechtigt, angemessene Pauschalbeträge festzusetzen. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht zu Kostenersatz für notwendige Beitreibungen von Jahresbeiträgen und Aufnahmegebühren.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft gerät verloren durch:
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste und
 - d) Ausschluß.
- (2) Der freiwillige Austritt kann erstmals nach einem Jahr und nur aufs Jahresende erfolgen und muß schriftlich bis zum 30. September eines jeden Jahres gemeldet sein.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 auf Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 10 Ehrungen

(1) Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen können verliehen werden

- a) die Vereinsnadel in Silber für 25-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
- b) die Vereinsnadel in Gold für 40-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
- c) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 50-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste um den Verein bzw. den Sport im Allgemeinen.

(2) Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und nach Möglichkeit in angemessenem, öffentlichem Rahmen vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem dritten Vorsitzenden
- d) dem Schriftführer
- e) dem Hauptkassier
- f) dem Jugendleiter
- g) den Abteilungsleitern der jeweils betriebenen Sportarten

(2) Der Vorstand wird mit Ausnahme des Jugendleiters von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des ersten Vorsitzenden erfolgt schriftlich in geheimer Abstimmung, die anderen Vorstandsmitglieder können per Akklamation gewählt werden, soweit nicht mindestens $\frac{1}{4}$ der erschienenen Mitglieder die schriftliche geheime Abstimmung wünschen.

(3) Die Wahl und Funktion des Jugendleiters regelt sich nach der Jugendordnung, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Die Jugendordnung ist Teil der Satzung.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

§ 13 Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Hauptkassier.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

§ 14 Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung (zur Zeit „Schwetzinger Zeitung“) einberufen. Die Einberufung muß mindestens 21 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

§ 16 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Neuwahl des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§17)
- g) die Auflösung des Vereins

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 30 Mitgliedern erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, daß die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig sein wird.

- (3) Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen jederzeit einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 19 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:

- a) Spieldausschuß
- b) Vergütungsausschuß

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§ 20 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder als Kassenprüfer für die Dauer zweier Geschäftsjahre, welche das Recht und die Pflicht haben, die Buch- und Kassenführung des Vereins auf ihre Richtigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen kein sonstiges Amt innerhalb der Vorstandschaft haben.

§ 21 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 16 beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Hauptkassier bzw. deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§ 47 ff. BGB).

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.03.2007 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald die Satzungsänderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwetzingen eingetragen ist.

Jugendordnung der Sportgemeinschaft e.V.

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung der SG Oftersheim e.V.. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder der SG Oftersheim e.V. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung der SG Oftersheim e.V. gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Völkergruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in den einzelnen Sportarten
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o.ä.)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- Kontakt zu anderen Jugendgruppen

§ 4 Organe

Organe der Jugendleitung sind

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuß
- der Jugendvorstand

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung der SG Oftersheim e.V.. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 12. Lebensjahr.

• Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendvorstandes
- Entgegennahme und Beratung des Kassenabschlusses und des Berichts der Kassenprüfer
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl des Jugendvorstandes
- Bestätigung der Vertreter der einzelnen Abteilungen im Jugendausschuß auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung

Die Kassenprüfung wird durch die Revisoren des Vereins oder vom Vereinsvorstand benannte Personen (z.B. Kassier) durchgeführt.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder auf Beschluß des Jugendausschusses muß eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungspflicht von zwei Wochen stattfinden. Zur Einberufung genügt die öffentliche Bekanntmachung.

Jede ordnungsmäßig einberufene Jugendversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschlußfähig. Sie wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmern nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Jugendausschuß

Der Jugendausschuß besteht aus

- Jugendleiter/in
- Stellvertreter/in
- Jugendkassenwart/in
- Je ein/e Vertreter/in der Jugendabteilungen der einzelnen Sportarten des Vereins (z.B. Jugendabteilungsleiter o.ä.)
- 2 Jugendvertreter, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- 2 Beisitzern/Beisitzerinnen

Als Beisitzer sollen Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden (z.B. Jugendpressewart, Jugendschriftführer usw.)

Der Jugendleiter/die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/sie ist Vorsitzender/Vorsitzende des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

In den Jugendausschub ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Jugendausschub erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Jugendausschub ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschub ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zuzuliegenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschub Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 7 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus

- Jugendleiter/in
- Stellvertreter/in
- Jugendkassenwart/in
- Jugendpressewart/in
- Jugendführer/in
- 2 Jugendvertreter/innen

Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder der Satzung des Vereins nicht anderen Organen der SG Offersheim vorbehalten sind. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, z. B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlich für den Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Vereinskassierer) gegenüber ist die Jugendleitung rechenschaftspflichtig. Im ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinsatzung.

§ 10 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Das Gleiche gilt für die Änderungen. Sie tritt nur mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft.



AMTSGERICHT SCHWETZINGEN

Registergericht

VR 202

Satzungsänderung

Die von der Mitgliederversammlung des Vereins
Sportgemeinschaft Oftersheim e.V.
am 09 März 2007 angenommene neue Satzung wurde heute
in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwetzingen - VR 202
- eingetragen.

**Amtsgericht Schwetzingen - Registergericht -
Schwetzingen, 17. April 2007**


Geißler

Justizangestellte

